



Gemeinde
4204 Himmelried

Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)



Beschlussdatum des gesamten Reglements: 17.12.2020
Stand des vorliegenden Reglements einschliesslich nachfolgender Änderungen: 16.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Begründung des Dienstverhältnisses	4
3. Inhalt des Dienstverhältnisses	5
4. Auflösung des Dienstverhältnisses	11
5. Rechtsmittelbelehrung	12
6. Schlussbestimmungen	13
Anhang 1: Lohnklasseneinreihung der Funktionen des Gemeindepersonals	14
Anhang 2: Spesenregelung / Sitzungsgelder	15
Anhang 3: Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder, nebenamtliche Funktionen	16
Anhang 4: Stellenplan	17

Gestützt auf die §§ 56; Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16.2.1992 (BGS 131.3) beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einheitsgemeinde Himmelried (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Bei Institutionen, die von der Gemeinde subventioniert werden (Beiträge erhalten), ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.

³ Für Behördenmitglieder gilt diese DGO sinngemäss.

⁴ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 2^{bis} Stellenplan

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 3 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, das Gemeindepersonal auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

§ 4 Gemeindepersonal

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Angestellten, Beamten und Beamtinnen.

² Beamte und Beamtinnen sind:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % (beispielsweise Reinigungshilfen oder Organisten) privatrechtlich angestellt.

§ 5 Unterstellung

Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

§ 6 Gleiches Rechte für Mann und Frau

¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 7 Stellenausschreibung

¹ Jede neu geschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen (z.B. GAV).

§ 8 Wählbarkeit

Wählbar sind:

- a) Schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (Wählbarkeitsvoraussetzungen) erfüllen.
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.

§ 9 Wahlbehörde

¹ Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; Die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Der Urnenwahl unterliegen:

- a) das Gemeindepräsidium
- b) das Gemeinderats-Vizepräsidium
- c) die Mitglieder des Gemeinderates
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

³ Der Gemeinderat wählt oder stellt an:

- a) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin
- b) den Pilzkontrolleur oder die Pilzkontrolleurin
- c) die Mitglieder der kommunalen Baukommission
- d) die Mitglieder der kommunalen Umwelt- und Naturschutzkommission
- e) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros
- f) die Offiziere des kommunalen Feuerwehrcorps
- g) das gesamte Gemeindepersonal (Verwaltung und Werkhof)
- h) alle übrigen Teilzeitangestellten der Einheitsgemeinde

§ 10 Probezeit:

Für das Gemeindepersonal gelten die ersten 3 Monate als Probezeit.

§ 11 Wiederwahl

¹ Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

² Für Angestellte, die nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis an.

§ 12 Ausschlussverhältnisse

¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

§ 13 Aufgaben und Grundsätze

¹ Die Angestellten und Beamte und Beamtinnen nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismäßigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 14 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 15 Amtspflichten

¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gemäss Gesetz und Pflichtenheft gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

² Sie sind zu gegenseitiger Information und Zusammenarbeit verpflichtet.

³ Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

⁴ Die disziplinarische Verantwortlichkeit des Gemeindepersonals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21).

§ 16 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21).

§ 17 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 18 Überstunden und Überzeit

Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat vorübergehend die Arbeitszeit verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

§ 19 Absenzen, Arztzeugnis

¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als 3 Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 20 Kautions

Die Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherung schliesst die Gemeinde ab.

§ 21 Amtsgeheimnis

¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 22 Aussage vor Gericht

¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 23 Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 24 Abtretungspflicht/Ausstand

¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Beamtinnen und Angestellte haben in den Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
- b) Wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, eine andere öffentlich-rechtliche Organisation oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

§ 25 Unvereinbarkeit

¹ Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 26 Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sie sich die Nebenbeschäftigung mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken.

² Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 27 Öffentliche Ämter

¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

§ 28 Mitsprache und Mitwirkung

Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 29 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Angestellten, Beamten und Beamtinnen unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 30 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ Der Gemeinderat sorgt für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Gemeindedienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie,

² Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

§ 31 Mitarbeiterbeurteilung

Jeder Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin kann jährlich von ihren Vorgesetzten beurteilt werden.

§ 32 Besoldung

Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung
- b) 13. Monatslohn
- c) Sozialzulagen
- d) Teuerungszulage
- e) allfällige weitere Zulagen.

§ 33 Besoldung des Gemeindepersonals

¹ Die Grundbesoldung richtet sich nach den Lohnklassen der jeweils gültigen kantonalen Lohn­tabelle für die Verwaltung (Erfahrungsstufen A1 bis A3 und E0 – E20).

² Die Mindest- und Höchstansätze der Jahresgrundbesoldung richten sich nach den im Anhang 1 enthaltenen Lohnklassen.

³ Das Anfangsgehalt ist unter Berücksichtigung des Alters, der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit durch den Gemeinderat festzusetzen. Bei ungenügender Leistung kann der Besoldungsanstieg durch den Gemeinderat reduziert oder sistiert werden.

§ 34 Beförderung

¹ Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion.

² Die Beförderung wird durch die Wahl- oder Anstellungsbehörde vorgenommen und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

³ Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.

§ 35 Dreizehnter Monatslohn

¹ Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

² Er wird jeweils zur Hälfte auf Ende Juni und Ende November ausbezahlt.

§ 36 Kinderzulage

Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.

§ 37 Familienzulage

¹ Gestützt auf die Bestimmungen des kant. Sozialgesetzes, resp. dessen Verordnung richtet die Einheitsgemeinde Himmelried eine ergänzende kommunale Familienzulage aus.

² Der Anspruch auf die kommunale Familienzulage entsteht oder erlischt mit dem Lohnanspruch eines Angestellten bei der Einheitsgemeinde, welcher oder welche gemäss Bestimmungen des kant. Sozialgesetzes berechtigt ist, Kinder, resp. Familienzulage zu beziehen.

³ Pro Familie darf nur eine kommunale Familienzulage bezogen werden.

⁴ Zulagenberechtigte Kinder

- a) Eigene Kinder und Adoptivkinder
- b) Stiefkinder
- c) Pflegekinder

⁵ Der Anspruch auf die kommunale Familienzulage entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem ein Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

⁶ Die kommunale Familienzulage wird bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet. Für erwerbsunfähige Kinder wird die kommunale Familienzulage bis zum 20. Altersjahr vergütet.

⁷ Für Kinder in Ausbildung wird die kommunale Familienzulage längstens bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr gewährt. Massgebend ist der im Gesetz über die Eidg. AHV verwendete Ausbildungsbegriff.

§ 38 Teuerungszulage

Eine allfällige Teuerungszulage ergibt sich direkt aus der jeweils gültigen kantonalen Lohn­tabelle.

§ 39 Treueprämie

¹ Die Angestellten erhalten nach 10 vollendeten bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahren $\frac{1}{2}$ Monatslohn und nach vollendeten 20 Jahren einen ganzen Monatslohn. Danach alle 5 Jahre einen $\frac{1}{2}$ Monatslohn.

² Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.

§ 40 Funktionszulage

Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

§ 41 Pikettdienst

Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage entschädigt.

§ 42 Überzeitentschädigung

¹ Gelegentliche oder geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.

² Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wird.

³ Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundelohn gewährt:

- a) 25 % bei Sonntags- oder Nachtarbeit nach 19.00 und vor 06.00 Uhr
- b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit

⁴ Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

§ 43 Spesen

Die Spesen werden nach der Regelung im Anhang 2 ausgerichtet.

§ 44 Ferien/Feiertage

¹ Angestellte, Beamte und Beamtinnen, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.

- a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden:25 Tage
- b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden:23 Tage
- c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr erreichen:25 Tage
- d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden:30 Tage

² Feiertage richten sich nach den Vorgaben des Kantons Solothurn.

³ Als zusätzliche Feiertage für die Gemeinde Himmelried gelten:

- a) Ostermontag
- b) Pfingstmontag
- c) Stephanstag

§ 45 Urlaub

¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist dem Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

- a) eigene Hochzeit..... 3 Tage
- b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie 1 Tag
- c) der Mann bei der Geburt eines eigenen Kindes..... 10 Tage
- d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie 2 Tage
- e) Teilnahme an einer Beerdigung naher Verwandter..... 1 Tag
- f) Wohnungsumzug..... 1 Tag

² Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen (maximal 5 Tage pro Fall).

§ 46 AHV/IV/ALV

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 47 Pensionskasse

¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Die Arbeitnehmenden sind bei einer Pensionskasse versichert. Die Gemeinde schließt zu diesem Zwecke mit einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.

³ Die Prämien sind je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 48 Krankheit und Unfall

¹ Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschließen.

² Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

⁴ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 49 Leistung bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.

² Während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴ Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die Regeln wie nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 50 Mutterschaftsurlaub

¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.

² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§ 51 Besoldungsnachgenuss

¹ Beim Tod eines Angestellten, eines Beamten oder einer Beamtin, ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

² In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 52 Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird
- b) der oder die Angestellte das Angestelltenverhältnis kündigt
- c) die Stelle aufgehoben wird
- d) die Altersgrenze erreicht wird
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 53 Arbeitszeugnis

¹ Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 54 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

¹ Gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen 3-monatigen Frist demissionieren.

² Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

³ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 55 Kündigung durch Arbeitgeber

¹ Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 54.

² Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

³ Die Kündigungsbeschränkung und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zu Anwendung.

§ 56 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen spätestens 6 Monate, Angestellten drei Monate je zum Voraus auf Ende eines Monats, mittels Verfügung mitzuteilen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 57 Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 58 Nichtwiederwahl

¹ Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit, oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

² Dazu ist in der Regel

- a) Zuvor eine Ermahnung auszusprechen
- b) Zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen
- c) Die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

§ 59 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 60 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Dienstverhältnis der Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 62-65 Jahren erreicht wird.

² Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

§ 61 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten und Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 62 Wegfall der Wählbarkeit

Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

5. Rechtsmittelbelehrung

§ 63 Rechtsmittel

Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahl, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat oder an der Urne gefasst werden.
- b) die Kündigung definitiver Arbeitsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen.
- c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, vom 24. März 1995.
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen.
- e) Disziplinar massnahmen.

6. Schlussbestimmungen

§ 64 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 65 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 66 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser DGO werden die DGO der Einwohnergemeinde Himmelried vom 15. Dezember 2015 sowie die DGO der Bürgergemeinde vom 21. Juni 1999 je mit all ihren Änderungen, sowie sämtliches dieser DGO widersprechende Recht aufgehoben.

§ 66^{bis} [aufgehoben]

§ 67 Inkrafttreten

¹ Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kt. Solothurn genehmigt ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die Teilrevision der §§ 66^{bis}, 67 sowie des Anhangs 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Juli 2021 in Kraft.

³ Die Teilrevision des § 67 sowie des Anhangs 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

⁴ Die Teilrevision der §§ 33, 38 und 67 sowie der Anhänge 1 und 4 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 2020.

Himmelried, 01. März 2022

Gemeinde Himmelried

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

D. Stehlin

P. Cueni

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 01.06.2021 genehmigt.

Änderungen vom 30.06.2021 vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 15.11.2021 genehmigt.

Änderungen vom 16.12.2021 vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 09.06.2022 genehmigt.

Anhang 1: Lohnklasseneinreihung der Funktionen des Gemeindepersonals

Stelle	Lohnklasse
Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter oder Leiterin / Leiter der Gemeindeverwaltung mit Führungsverantwortung	19 - 20
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	16 - 18
Finanzverwalterin / Finanzverwalter	16 - 18
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Gemeindeverwaltung	11 - 15
Gemeindeangestellte (Werkhof, etc.)	11 - 14

Anhang 2: Spesenregelung / Sitzungsgelder

Jährliche Pauschalspesen:

Gemeinderäte /Innen	Fr.	200.-
Gemeindepräsidium	Fr.	1'200.-

Sitzungsgelder:

Gemeinderat / Kommissionen	Fr.	30.- / Stunde
RPK	Fr.	30.- / Stunde
Wahlbüro	Fr.	40.- / Stunde

Stunden- und Fuhrlohne / km-Entschädigung

Stundenlohn	Fr.	30.- / Stunde
Taglohn	Fr.	160.-
½ Taglohn	Fr.	80.-
km-Entschädigung für Sitzungen außerhalb Bezirk Thierstein	Fr.	-.70 / km

Anhang 3: Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder, nebenamtliche Funktionen

Jahrespauschalen (inkl. Ferienentschädigungen):

Gemeindepräsidium	Fr.	12'000.-
Gemeinderats-Vizepräsidium	Fr.	5'000.-
Gemeinderats-Mitglied	Fr.	2'500.-
Präsidium Baukommission	Fr.	1'500.-
Friedensrichteramt	gemäss separater vertraglicher Regelung über den Friedensrichterkreis	
Feuerwehr-Kommando	Fr.	1'800.- / Kalenderjahr
Feuerwehr-Kommando Stv.	Fr.	500.- / Kalenderjahr
[aufgehoben]		
Offiziere	Fr.	400.- / Kalenderjahr
Administration (Fourier)	Fr.	1'000.- / Kalenderjahr
Materialverantwortlicher (Feldweibel)	Fr.	1'000.- / Kalenderjahr
[aufgehoben]	Fr.	
[aufgehoben]	Fr.	
[aufgehoben]	Fr.	
Abteilungschef / Zugchef	Fr.	150.- / Kalenderjahr
Übungssold Feuerwehrrübungen (<i>angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe, bzw. ganze Stunde aufgerundet</i>):		
- Offiziere	Fr.	25.- / Stunde
- Unteroffiziere	Fr.	22.- / Stunde
- übrige Angehörige der Feuerwehr	Fr.	20.- / Stunde
Einsatzsold:	Fr.	45.- / Stunde
<i>(Angehörige der Feuerwehr, die nach der Alarmmeldung einrücken, erhalten die erste Stunde den Sold für die volle erste Stunde. Jede weitere angebrochene Stunde wird auf die nächste halbe, bzw. ganze Stunde aufgerundet.)</i>		
Schulvorstand	Fr.	2'500.-
Pilzkontrolle	Fr.	500.-
Präsidium Umwelt- und Naturschutzkommission (UNK)	Fr.	1'500.-
Aktuariat Umwelt- und Naturschutzkommission (UNK)	Fr.	1'200.-
Viehinspektor	Fr.	300.-
Hauswart Bürgerhaus Seewenstrasse 223	gemäss separater Vereinbarung zwischen beauftragter Person und Gemeinderat im Rahmen von dessen Finanzkompetenz	
[aufgehoben]		
[aufgehoben]		

Anhang 4: Stellenplan

Die Gemeinde stellt für die folgenden Funktionen je eine oder mehrere Personen im genannten Umfang an:

Funktion	Pensum
- Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter, resp. Leiterin / Leiter der Gemeindeverwaltung mit Führungsverantwortung	50% - 120%
und / oder Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	50% - 120%
und / oder Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Gemeindeverwaltung	20% - 60%
- Finanzverwalterin / Finanzverwalter	50% - 120%
<i>(Das Pensum einer einzelnen angestellten Person der Gemeindeverwaltung darf nicht mehr als 100% betragen. Werden die Funktionen der Gemeindeverwalterin, des Gemeindeverwalters, der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeverwaltung mit Führungsverantwortung, der Gemeindeschreiberin, des Gemeindeschreibers, der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters auf der Gemeindeverwaltung, der Finanzverwalterin sowie des Finanzverwalters durch Teilzeitpensen besetzt, darf das Pensum der für alle diese Funktionen angestellten Personen zusammen nicht mehr als 220% betragen.)</i>	
- Werkhofmitarbeiterin / Werkhofmitarbeiter	200%
<i>(Das Pensum der Werkhofmitarbeitenden kann sich auf beliebig viele Einzelpensen verteilen, wobei das Pensum pro Person nicht mehr als 100% und das Pensum aller Werkhofmitarbeitenden zusammen nicht mehr als 200% betragen darf.)</i>	
- Asylkoordinatorin / Asylkoordinator	0 – 20%
- Ansprechperson Landwirtschaft (Erhebungsverantwortliche / Erhebungsverantwortlicher gem. § 19 der Allgemeinen Land- wirtschaftsverordnung [ALV, BGS 921.12])	0 – 5%
- Friedhofsgärtnerin / Friedhofsgärtner	0 – 20%